

Der Petent beehrte mit seiner Eingabe eine restriktive Umsetzung des Cannabisgesetzes durch das Land Rheinland-Pfalz.

Er führte aus, dass der Bund zwar mit dem Cannabisgesetz ein Bundesgesetz beschlossen hat, jedoch keinen einheitlichen Bußgeldkatalog festgelegt habe. In diesem Zusammenhang fordert der Petent, dass sich das Land Rheinland-Pfalz mit den anderen Bundesländern abstimmt und sich hinsichtlich einer restriktiven Umsetzung an dem Bundesland Bayern orientiert.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass es sich nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung bei dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) um ein Bundesgesetz handelt. Für die Ausführung und den Vollzug des Gesetzes seien überwiegend die Bundesländer zuständig. So würden die Bundesländer beispielsweise die für die Zulassung und Überwachung der Anbauvereinigungen zuständigen Länderbehörden bestimmen oder die Rahmensätze der Bußgelder bei den im Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Konsumcannabis festgelegten Ordnungswidrigkeiten festlegen. Über wesentliche weitere Möglichkeiten der Auslegung, wie von dem Petenten gewünscht, würden die Bundesländer nicht verfügen.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 08.10.2024 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.